



Kirchenchor Bremgarten

Statuten

In diesen Statuten wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

I ZWECK

Art. 1

Der Kirchenchor Bremgarten hat die Pflege der Kirchenmusik zum Zweck:

- a) Gottesdienstgestaltung
- b) Geistliche Konzerte
- c) Weltliche Konzerte

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern.

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Freimitglieder sind Personen, die über einige Jahre dem Verein als Aktivmitglied angehört haben und alters- oder gesundheitshalber nicht mehr mitsingen können. Sie gelten als Mitglieder des Vereins. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie haben keine Pflichten.

Der Verein verpflichtet sich ihnen gegenüber:

- a) Abgabe des Jahresprogramms
- b) Informationen und/oder Einladungen zu verschiedenen Aktivitäten wie GV, Maibummel, Chorreise usw.

Art. 3

Aktivmitglied kann jede Person werden, welche bereit ist, die Proben zu besuchen und die dem Chor gestellten Aufgaben zu erfüllen sowie die vorliegenden Statuten anzuerkennen.

Art. 4

Als Aktivmitglied gilt, wer an der Generalversammlung mit einfachem Mehr in den Verein aufgenommen wird.

Art. 5

Mitglieder, welche dem Chor 25 Jahre angehören, werden an der Generalversammlung geehrt.

Art. 6

Wer sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Bestrebungen verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 7

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlöscht:

- a) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung
- b) Durch unbegründetes Fernbleiben an den Proben während eines Vereinsjahres

Art. 9

An der Generalversammlung können Mitglieder, welche das Vereinsleben mit Absicht beeinträchtigen, durch einfaches Mehr ausgeschlossen werden.

III ORGANISATION

Art. 10

Organe des Vereins:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevisoren

- A) Die Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Kirchenchores. Sie wird vom Vorstand jeweils auf Ende des Vereinsjahres einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, falls dringende Traktanden vorliegen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand, fasst die Vereins-beschlüsse, überprüft die Vereinsleitung des Vorstandes und kann ihn abberufen.

Die Generalversammlung findet alljährlich nach Möglichkeit im Januar statt. Die Traktandenliste der Generalversammlung wird vom Vorstand festgesetzt und zehn Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt. Sie umfasst u.a.:

- a) Wahl von Stimmenzählern
- b) Protokoll der letzten Generalversammlung
- c) Mutationen und Aufnahme von Mitgliedern
- d) Jahresbericht des Präsidenten und des Chorleiters
- e) Kassa- und Revisorenbericht
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder (alle zwei Jahre)
- g) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren (alle zwei Jahre)
- h) Verschiedenes und Umfrage

Art. 12

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen.

Art. 13

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Ob an der Generalversammlung über nicht traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden kann, entscheidet die Generalversammlung.

B) Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Generalversammlung vorbehalten bleiben, und vertritt den Verein nach aussen und innen.

In dringenden Fällen ist er befugt, von sich aus zu handeln, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 15

Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt und besteht aus fünf Vereinsmitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Archivar

Chorleiter und Präses gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

Der Organist steht dem Vorstand als Berater zur Verfügung.

Für den Vorstand zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 16

Der Präsident leitet die Versammlungen des Vereins und die Verhandlungen des Vorstandes, überwacht die Handhabung der Statuten, die richtige Ausführung der Beschlüsse und vertritt den Verein im Namen des Vorstandes.

In Verhinderungsfällen vertritt ihn in allen Obliegenheiten der Vizepräsident.

Art. 17

Der Aktuar führt das Protokoll über die Beschlüsse des Vereins und des Vorstandes. Er besorgt die Vereinskorrespondenz.

Art. 18

Der Kassier führt die Rechnung des Vereins. Diese wird auf den 31. Dezember abgeschlossen und der Generalversammlung vorgelegt.

Art. 19

Der Archivar verwaltet das Archiv und ist verpflichtet, ein Verzeichnis über sämtliche vorhandenen Musikalien zu führen.

Art. 20

Der Chorleiter hält sich an das Pflichtenheft der Kirchenpflege.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 21

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

IV FINANZEN

Art. 22

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträge der Kirchgemeinde
- b) Erträge aus Vereinsanlässen
- c) Zuwendungen Dritter

V HAFTUNG

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Kirchenchores haftet nur das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Die Statuten können von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit geändert werden.

Art. 25

Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn sich an einer Generalversammlung eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist der Kath. Kirchgemeinde Bremgarten zu treuen Händen zu überweisen. Wenn nicht innert zehn Jahren ein neuer Kirchenchor gegründet wird, ist der Betrag für einen wohltätigen und gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

Art. 26

Alle früheren Statuten werden ausser Kraft gesetzt.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein, Art. 60 ff., massgebend.

Obige Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. November 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Bremgarten, 20. November 2010

Namens des Vorstandes des Kirchenchores Bremgarten:

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Cécile Buckelmüller

Beatrice Meier